

Satzung der Gemeinde Worth über "Besonderes Vorkaufsrecht" gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Gemeindevertretung Worth hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVObI. S. 957) am 27.01.2025 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

1. Bei dem Bereich „Langenstücken“ handelt es sich um ein landwirtschaftlich geprägtes Grundstück und er bezieht sich auf folgendes Flurstück:

- Langenstücken 1a, Flurstück 9 der Flur 4, Gemarkung Worth (unbebaut)

2. Der Teilbereich zwischen der Allee und der Dorfstraße wird überwiegend als private und landwirtschaftliche Grünfläche genutzt. Das angrenzend bebaute Grundstück wird in den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung einbezogen. Der Bereich umfasst folgende Flurstücke:

- Flurstück 75 der Flur 5, Gemarkung Worth (unbebaut)
- Flurstücke 75 und 78 der Flur 5, Gemarkung Worth (Dorfstraße 5 - 7 - nur der unbebaute Bereich inkl. der Fläche der 2 Schuppen an der nördlichen Grundstücksgrenze)
- Flurstück 77 der Flur 5, Gemarkung Worth (nur mit einem Schuppen bebaut)
- Flurstück 10/2 der Flur 5, Gemarkung Worth (Allee 13 - der bebaute und unbebaute Bereich)

Der beigefügte Übersichtsplan M 1:5.000 ist Bestandteil dieser Satzung inkl. der Pläne der Teilflächen im Maßstab 1:1.000 und 1:1.500.

§ 2

Der Gemeinde Worth steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Diese Satzung ersetzt die Satzung der Gemeinde Worth über „Besonderes Vorkaufsrecht“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 25.03.2004.

Worth, den 10.11.2025

Siegel

Gemeinde Worth
Der Bürgermeister
Uwe Schack